

Telegraphen-Kalender.

Pneumatische Post und Telephon.

Telegraphen-Stationen und Aufgabsämter in Wien und Umgebung.

Schlagwörter-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung . . . 166	Gebühren-Berechnung 168	Offen zu bestellende Telegramme . . . 170	Telephonverbindungen 172
Adresse . . . 167	Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe . . 168	Oeffentliche Telephonstellen in Wien . . . 171	Textirung . . . 172
Antwort bezahlt . . . 167	Gebühren für Oesterreich-Ungarn . . 168	Phonogramme . . . 170	Unentgeltliche Telegramme . . . 172
Aufbewahrungsfrist . . 167	Gebühren f. d. übrigen europäischen Verkehr 168	Reclamationen . . . 170	Unbestellbare Telegramme . . . 172
Aufgabescheine . . . 167	Gebühren f. d. außer-europäischen Verkehr. 169	Rückvergütungen . . 170	Unterschrift . . . 172
Berichtigungs-Telegramme . . . 167	Geheime Telegramme 169	Sprechgebühren . . . 170	Verantwortlichkeit . . 172
Schifferte Telegramme 167	Gelbanweisungen-Telegramme . . . 169	Staats-Telephon . . . 171	Weiterbeförderung . . 172
Collation-Telegramme 168	Local-Telegramme . 170	Stempelpflichtige Telegramme . . . 171	Wortählung und Weispieler . . . 173
Dringende Telegramme 168	Nachzuf. Telegramme . 170	Telegramm-Adresse . 171	Zurücksehen der Telegramme . . . 173
Empfangs-Anzeigen . 168		Telephon in offener Sprache 171	
Frankirung 168			

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung.

Die den Telegraphenstationen beigelegten Buchstaben bedeuten: N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), C Station mit vollem Tagdienst, L Station mit beschränktem Tagdienst, F Eisenbahn-Telegraphen-Station, B während der Sommer- oder Badesaison, ⊙ Pneumatische Station.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt zwischen den unter A und B angeführten Telegraphenämtern: Grundtaxe 12 kr. und für jedes Wort 1 kr.

A. In Wien.

I. Innere Stadt. Börse, Schottenring 16*) ⊙ C, Bräunerstraße 2 C, Canovagasse 5 C, Eßiggasse 2 C, Fleischmarkt 19 ⊙ C, Friedrichstraße 6 C, Franz Josefs-Quai, Eßlinggasse 4 C, Gonzagagasse 5 C, Hoher Markt 9 C, Kärntnering Nr. 3 ⊙ C, Minoritenplatz 9 C, Rathhaus ⊙ C, Reichsrath ⊙ C, Telegraphengebäude ⊙ N.

II. Leopoldstadt. Brigittenau, Heinzelmannung. 1 C, Gd. Carl-Platz 6 L, Franzensbrückenstraße 19 C, Freudenau (wenn Rennen) C, Kaisermühlen, Schüttaustraße 50 L, Lagerhaus L, Mühlfeldgasse 18 L, Nordbahnhof FN, Nordwestbahnhof FN, Praterstraße 7 und 54 C, Productenbörse ⊙ C, Rotunde (bei Ausstellungen) C, Laborstraße 18 C, und 27 ⊙ C, Untere Augartenstraße 26 L, Stephaniestraße ⊙ C.

III. Landstraße. Spangbahnhof FL, Boerhavegasse 2 C, Erdbergerstraße 61 C, Gärtnergasse 17 C, Hauptstraße 65 ⊙ C, Hintere Zollamtsstraße 1 C, Maroffanergasse 17 C, St. Marx, Viehhof L, Löwengasse 22 (Hetzgasse 35) C.

IV. Wieden. Favoritenstraße 32 C, Hauptstraße 85 L, Neumanngasse 3 ⊙ C.

V. Margarethen. Hundsturmmerplatz 7 ⊙ C, Hundsturmstraße 26 C.

VI. Mariahilf. Gumpendorferstraße 63 C, Magadalenenstraße 67 ⊙ C, Mittelgasse 2 L, Rellengasse 3 C.

VII. Neubau. Neubaugasse 61 L, Stiftgasse 13 ⊙ C, Zieglergasse 8 ⊙ C.

VIII. Josefsbad. Maria Trengasse 4 ⊙ C, Landongasse 47 L.

IX. Alsergrund. Alserstraße 4 C, Franz Josefs-Bahnhof C, Lazarethgasse 6 ⊙ C, Ruß-

dorferstraße 23 C, Porzellangasse 13 C, Schwarzschanierstraße 10 L, Wasagasse 6 C.

X. Favoriten. R. u. f. Arsenal C, Simbergerstraße 62 L, Laxenburgerstraße 24 C, Südbahnhof C, Staatsbahnhof C, FN.

XI. Simmering. Centralfriedhof FL, Kaiser-Ebersdorf (Postamt) L, Simmering, Hauptstraße 26 u. 82 C.

XII. Meidling. Altmannsdorf, Hauptstraße 65 L/BC, Gaudenzdorf, Schönbrunnerstraße 39 ⊙ C, Hezendorf, Hauptstraße 34 L und Schloßallee 23 FL, Ober-Meidling FC, Unter-Meidling, Damstraße 26 L, Hauptstraße 4 ⊙ C.

XIII. Hietzing: Breitensee, Rendlergasse 32, Gading, Auhofstraße 18 L/BC, Hietzing, Altgasse 8 C, Hütteldorf, Brauhausgasse 4 L/BC, Lainz, Hauptstraße 39, Ober-St. Veit, Länggasse 3 L/BC, Penzing, Hauptstraße 61, Speising, Hauptstraße 48 L, Unter-St. Veit, Kirchengasse 33 L/BC.

XV. Fünfhaus. Märzstraße 46 L, Schönbrunnerstraße 42 ⊙ C, Westbahnhof ⊙ C, FN.

XVI. Ottakring. Neulerchenfeld (Postamt) ⊙ C, Ottakringer Hauptstraße 53 ⊙ C und Hauptstraße 178 C.

XVII. Hernals. Dornbach, Hauptstr. 147 L/BC, Hernals, Bergsteig. 46 und 48 ⊙ C, Ottakringerstraße 30 C., Rosensteingass. 41 L.

XVIII. Währing. Gerthof (Postamt) L, Bögleinsdorf, Hauptstraße 58 L/BC, Währing, Feldgasse 21 L, Marktgasse 8 ⊙ L, Schulg. 23.

XIX. Döbling. Döbling, Hauptstraße 45 C, Grinzing (Postamt) L/BC, Kahlenberg (Bahnhof) BC, Kahlenbergedorf FL, Rußdorf (Postamt) C u. Bahnradbahnhof BC, Untersievering Hauptstraße 49 LBC.

*) Nur während der officiellen Briezeit geöffnet.

B. Außerhalb Wien.

Donaufeld (Postamt) L. Floridsdorf, Hauptstraße 22 C. Jedlesee, Kirchengasse 6 C. Inzersdorf a. W., Hauptstraße 143 L. Ragran (Postamt) L. Ober-Laa FL. Stadlau (Bahnhof) L.

Pneumatische Correspondenzen u. Telegramme werden in Wien I—XIX in der Regel unentgeltlich bestellt. Parteien, die fernab vom geschlossenen Häusercomplex wohnen, haben bis zu 1200 m Entfernung 5 kr., bis 2400 m 10 kr., bis zu 3600 m 15 kr. pro Stück zu entrichten. Bei größerer Entfernung ortsüblicher Botenlohn.

Adresse (mindestens zwei Worte) soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage nothwendig.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Bei solchen Telegrammen ist nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen, z. B. Bote (oder Post), M. Müller, Dornbach, Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankirte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in der, unter den betreffenden Schlagwörtern angegebenen abgekürzten Form ausgefertigt werden, in welchem Falle jede derselben nur für ein Wort gerechnet wird.

Telegramme mit mehreren Adressen und zwar an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden als ein einziges Telegramm berechnet und wird eine Bervielfältigungsgebühr von so vielmal 24 kr. ö. W. für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 24 kr. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. „Sämmtliche Adressen mittheilen“ bei Bervielfältigungstelegrammen angeführt wird taxirt, wenn jeder Adressat in Kenntniß der übrigen ist.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adress-Station verständlichen Adresse ausgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 20 Gulden eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Für vorauszubehaltende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe **RP** oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Beisatze **RP . . . Worte bezahlt** oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll. Für nachzusendende Telegramme (FS) kann die Antwort nicht bezahlt werden.

Die Bestimmungs-Station stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im vorhinein bezahlten Tage ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzuschicken. Diese Anweisung ist nur sechs Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechswochentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungsstation um Retourzahlung der Tage an den Aufgeber ansuchen.

Man kann auch Antwort „dringend“ bezahlt machen **RPD**, wofür die dreifache Gebühr zu entrichten ist.

Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

Aufgabescheine. Ueber die ausgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung von 5 kr. ausgestellt.

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mittheilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, ist als ein Privat-Telegramm anzusehen, und als solches zu bezahlen.

Die Tage wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenersatz begründet.

Chiffirte Telegramme, siehe „Geheime Telegramme“.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „collationirt“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt, d. h. zurücktelegraphirt.

Eine solche Depesche kostet um ein Viertel der Taxe mehr als eine gewöhnliche.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse „dringend“, oder „urgent“ schreibt und das Dreifache des gewöhnlichen Telegrammes entrichtet.

Dringende Privat-Telegramme sind unzulässig nach Australien, Brit. Indien, Cochinchina, Egypten, Großbritannien und Colonien, Marocco, Montenegro, Niederland. Indien, Nordamerika, Norwegen, Persien, Schweiz, Senegal und Siam.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung CR oder „Empfangs-Anzeige“ beizusetzen. Wenn das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet.

Die Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet.

Frankirung kann auch mit Briefmarken geschehen und das Telegramm in Briefkästen (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgeleant.

Gebühren-Berechnung. Im europäischen Verkehre, dann Nord- und Westafrika wird eine Grundtaxe von 30 fr. für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. — Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe.

Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten, baar oder in Briefmarken, welche auf das Blankett geklebt werden.

Gebühren für Telegramme in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein.

1. Für Telegramme, welche zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselt werden: a) eine Grundtaxe von 24 fr., b) eine Worttaxe von 2 fr. für jedes Taxwort von 15 Buchstaben oder 5 Zahlen.*)

2. Für (local-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: a) eine Grundtaxe von 12 fr., b) eine Worttaxe von 1 fr. für jedes Taxwort.

3. Für collationirte Telegramme: Die ein- und einviertelfache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes.

4. Für frankirte Antworten: Die für die Antwort entfallene Grund- und Worttaxe, ev die Gebühr wie für ein dringendes Telegramm.

5. Für eine Empfangsanzeige: Die Grund- und Worttaxe für ein zehnwortiges Telegramm. Ausnahmen. Für jene zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselten Telegramme, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen-Station zur Aufgabe gebracht werden, hat der Aufgeber meistens einen Gebührenzuschlag von 1 fr. ö. W. für jedes Taxwort zu entrichten.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre:

Grundtaxe 30 fr. und folgende Worttaxe für jedes Textwort von 15 Buchstaben oder fünf Ziffern in Kreuzer ö. W.			
Algier	13	Rumänien	6
Belgien	11	Rußland, europäisches, und Kaukasus	12
Bosnien und Herzegowina	4	Schweden	12
Bulgarien u. Ostumelien	9	Schweiz	4
Dänemark	11	„ im Grenzverkehre	3
Deutschland *)	4	Serbien	4
England (u. Canalinselfn)	13	Spanien	14
Frankreich	8	Tripolis	61
Gibraltar	17	Tunis	13
Griechenland	13	Türkei, europäische	14
„ Cypria und Cyros	21	„ asiatische	20
„ die anderen Inseln	22		
Italien	8	Benguela	610
„ im Grenzverkehre	4	Bissao, Bolama	277
Luxemburg	11	Canarische Inseln	44
Malta	19	Gabon	415
Marocco (Tanger)	23	Grand Bassam	310
Monaco	10	Konakry	280
Montenegro	4	Westafrika, u. zwar:	
Niederlande	11	Moffamedes	665
Norwegen	16	Porto novo (Kotonou)	385
Portugal	17	Principe	436
		S. Pablo de Loanda	527
		San Tomé	407
		Senegal	86

*) Vom 1. Jänner 1892 an im Verkehre zwischen Oesterreich und Ungarn, dann zwischen Oesterreich-Ungarn u. Deutschland nur Worttaxe je 3 fr. (keine Grundtaxe), jedoch Mindestgebühr 30 fr.

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern. Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Taxen, von welchen nur die besten nachstehend berücksichtigt erscheinen:

Taxe für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.		Taxe für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.			
Afrika	Accra	4.87	Nord-Amerika	Arkansas, Colorado, Dakota, Florida, Indian Territory, Iowa, Kansas, Louisiana, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New-Mexico, Oklahoma Territory, Texas, Wyoming	1.13
	Asab	2.18		Arizona, California, Idaho, Nevada, Oregon, Utah, Washington Territory	1.18
	Bagamoyo, Dar-es Salaam	4.73		Key = West (Florida)	1.28
	Mossauah	2.25		Brit. Columbia, North-Western Territory, Vancouver's Island	1.33
	Dboa	2.20		Manitoba	1.88
	Cape, Natal, Transvaal, Dranje, West-Griqua	5.35		Bermudas-Inseln	2.78
	Mozambique u. Lorenzo Marquez	5.28		Indien, Afghanistan, Beludschistan	2.25
	Zanzibar, Bombassa	4.63		Ceylon	2.32
	Malindi	4.88		über Türkei-Pao	2.98
	Arabien	Aden, Perim, Hedjaz		2.13	über Rußland-Djulfa
Afghanistan f. Ostindien		2.13	Buhire	1.24	
Australien	Victoria	2.43	berf. Golf	1.97	
	Süd- und West-Australien	2.38	Station Luzon	5.25	
	Neu-Südwaes	2.48	westliches	1.85	
Cap-Verde-Inf.	Neu-Seeland	6.10	östliches	1.42	
	Queensland	5.65	Polynar	1. —	
	Tasmanien	9.78	über Türkei-Pao	3.48	
	San Thiago	2.36	Singapore	3.82	
China	San Vincente	1.80	Süd-Amerika		
	Amoy, Foochow, Hongkong, Saddle = Island, Guxlaff, Schanghai	4.13	Rio de Janeiro, alle nördl. und mittleren Stationen	4.32	
Corea	Canton, Macao	4.38	alle Stationen der südl. Region	4.82	
	Seoul	5.43	Ruguan	4.45	
Egypten	Alexandrien, Unter-Egypten	— 78	Argentina und Paraguay	4.45	
	Ober-Egypten	— 90	Chile	5.60	
Hawaii	Sualin	1.38	Bolivia: La Paz	4.98	
	Hawaii, Postgebühr 63 fr.	1.22	— alle anderen Stationen	4.82	
Hinterindien	Annam	3.37	Peru: Mollendo	7.15	
	Birma	2.38	— Lima, Callao, Chorillos	5.33	
	Cochinchina	2.92	— Payta	5.75	
	Siam	2.67	Ecuador (Equateur)	5.38	
Japan	Tongking	3.62	Columbia: Buenaventura	3.68	
	über Amur	6.55	Colon, Panama	3.35	
Java	Java	3.60	— alle anderen Stationen	3.87	
	Sumatra, Bali, Celebes	3.93	Venezuela	7.05	
Madeira	über Bissabon	— 82	Britisch-Guyana	7.33	
	britisch	3.35	Riederl.-Guyana	6.40	
Malacca	Mexiko (City), Tampico, Veracruz	1.80	Antigua, St. Kitts	6.38	
	Costarica	3.50	Barbados, Grenada	6.43	
Mexiko	Guatemala, Honduras	2.88	Cuba, Bayama, Guantanamo, Manzanillo	3.80	
	Nicaragua, Panama	3.35	— Genuegos	2.43	
Mittel-Amerika	Salvador	2.88	— Havana	1.90	
	Cape = Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New-Brunswick, New-Foundland, New-Hampshire, New-York City, Nova Scotia, Ontario, Prince Edwards = Islands, Quebec, Rhode Island, St. Pierre-Miquelon, Vermont,	— 83	— Santiago de Cuba	3.20	
Nord-Amerika	Columbia (District), Delaware, Maryland, New-Jersey, New-York (Staat), Pennsylvania,	— 95	— alle anderen Stationen	2. —	
	Alabama, Pensacola, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Michigan, Minnesota, Mississippi, New-Orleans, Nord-Carolina, Ohio, St. Louis, Süd-Carolina, Tennessee, Virginia, Wisconsin	1. —	Curacao, Dominica, Sta. Lucia	5.95	
			Guadaloupe	6.15	
			Sahti	5.13	
			Jamaica	3.88	
			Maria Galante	6.40	
			Martinique, Porto-Rico	5.85	
			St. Croix	6.08	
			St. Domingo	5.80	
			St. Thomas	5.90	
		St. Vincent	6.18		
		Trinidad	6.75		

Geheime Telegramme, bestehend aus Ziffern (je fünf gelten im europäischen Verkehre für ein Wort, im außereuropäischen Verkehre drei) oder beliebigen Wörtern der deutschen, englischen, französischen, italienischen, lateinischen, niederländischen, portugiesischen oder spanischen Sprache mit höchstens zehn Schriftzeichen sind im europäischen Verkehre mit Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Rußland, Serbien, Tripolis und mit der Türkei unzulässig, außereuropäisch jedoch in Ziffern mit allen Ländern gestattet. Die Absender solcher Telegramme sind verpflichtet, der Aufgabestation die zur Abfassung solcher Telegramme dienenden Wörterbücher zur Einsicht und Controle vorzulegen. Siehe auch „Textirung“.

Geldanweisungs-Telegramme, siehe Post-Kalender „Telegraphisch“.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so mag er diese, zugleich mit der Anweisung, der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt; auch kann er diese Mittheilungen am Coupon der Postanweisung andringen.

Local-Telegramme. 12 fr. Grundtaxe, 1 fr. Worttaxe. Verzeichniß der zum Stadtbezirk gehörigen Stationen Seite 127.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS. oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert werden kann, sobald der Behörde die Einbringung des Betrages gesichert erscheint. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Gibraltar, Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro, Rumänien, Rußland, Schweden, Serbien, Senegal und Türkei gestattet und hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Theilnehmer telephonisch mitgetheilt zu werden; umgekehrt auch von Theilnehmern telephonisch aufzugebene Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Cypressen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden. Phonogramme sind im Localverkehr Wiens nicht zulässig.

Privat-Telephon, siehe Telephon in Wien.

Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweismittel sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adreß-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Rückvergütung der Gebühren findet statt, wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postversandt antagt. Ebenso für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, im außereuropäischen Verkehr die Taxe für jedes ausgelassene Wort.

Sprechgebühren (Telephon). a) Im Localverkehr. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 5 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchen eine k. k. Telephonstelle bei demselben mitwirkt, 20 fr. Der Gerufene (Eingeladene) ist gebührenfrei.

b) Im interurbanen Verkehr beträgt die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten:

Zwischen	Baden		Brünn		Liesing*)		Mödling		Neunkirchen		Reichenau**)		Böslau		Wien		Wr.-Neustadt	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Baden	—	—	1	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	20	—	30	—	30
Brünn	1	30	—	—	1	30	1	30	1	50	1	50	1	30	1	—	1	50
Budapest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Liesing*)	—	30	1	30	—	—	—	30	—	50	—	50	—	30	—	30	—	30
Mödling***)	—	30	1	30	—	30	—	—	—	30	—	50	—	30	—	30	—	30
Neunkirchen	—	30	1	50	—	50	—	30	—	—	—	30	—	30	—	50	—	30
Prag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Reichenau**).	—	50	1	50	—	50	—	50	—	30	—	—	—	50	—	50	—	30
Böslau	—	20	1	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	—	—	30	—	30
Wien	—	30	1	—	—	30	—	30	—	50	—	50	—	30	—	20	—	50
Wr.-Neustadt	—	30	1	50	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	—

*) Mit den k. k. Telephonstellen Kalkententgeben und Perchtoldsdorf.

**) Mit den k. k. Telephonstellen Edlach, Hirschwang, Kaiserbrunn, Lackerboden, Raßwald, Payerbach, Prein, Razalze, Schneeberg, Singarin.

***) Mit der k. k. Telephonstelle Hinterbrühl.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang von den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Für je weitere 5, bezw. 3 Minuten ist im Local- wie im interurbanen Verkehr eine Ergänzungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten; doch kann die Benützung einer einzelnen telephonischen Anlage über diese Zeit hinaus einem und demselben Correspondirenden nur insoweit zugelassen werden, als zur Zeit kein anderes diesbezügliches Verlangen vorliegt.

Gespräche der Teilnehmer untereinander im Localverkehr von Baden, Mödling, Bösclau, Wr.-Neustadt, Neunkirchen und Reichenau sind gebührenfrei und erscheinen durch die entrichteten Umschaltgebühren derselben bezahlt.

Staats-Telephon. Gebührensätze. 1. Für die Herstellung, Instandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Teilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten:

a) Baugebühr für Strecken bis 500 Meter 50 fl.

für weitere je 100 " 10 fl.

und ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmsweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben wird.

b) Stationsgebühr per Abonnentenstation jährlich 30 fl.

c) Umschaltungsgebühr per " 20 fl.

Die Stations- und Umschaltungsgebühr ist halbjährig in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im Vorhinein zu entrichten.

d) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme oder Phonogramme, und zwar per Telegramm 5 kr., per Phonogramm 5 kr. Grundtaxe und $\frac{1}{2}$ kr. Worttaxe mit Aufrundung auf einen ganzen.

Für Abonnentenstationen in Bahnhofen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und c) im im doppelten Betrage zu entrichten.

Die unter a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 Kilometer in Anrechnung; darüber hinaus werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet.

Telegramme in offener Sprache sind jene, welche in einer der folgenden Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben: Deutsch, böhmisch, illyrisch, italienisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, slowatisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, stamatisch, spanisch und türkisch.

Telegramm-Adresse siehe Adresse.

Telephon in Wien. Von Seiten der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft werden Telephonleitungen in Wohnungen oder Geschäftslocale angebracht, vermöge deren man mit jedem der circa 5000 Abonnenten von 8 Uhr früh (Sommer 7 Uhr früh) bis 9 Uhr abends sprechen kann; die Abonnementsgebühr beträgt für die erste Zone (2 km von der Centrale) fl. 100.—, für jeden weiteren km fl. 25.— mehr.

Directe Verbindungen zwischen zwei Objecten desselben Besitzers können zu jeder Tageszeit benützt werden und beträgt der jährliche Abonnementspreis bei einer Entfernung der beiden Objecte bis zu 500 m 120 fl., von 500 m bis zu 2 km 160 fl., für jeden weiteren km je 40 fl. mehr.

Telephonlinien (interurbane) bestehen derzeit zwischen Wien - Brünn, Wien - Reichenau, Wien - Prag, Wien - Budapest, Aussig-Teplitz, Reichenberg-Tannwald.

Telephonnetze bestehen derzeit in Baden, Brünn, Neunkirchen, Reichenau, Bösclau, Warnsdorf, Wien, Wiener-Neustadt.

Telephonstellen (öffentliche) in Wien, I. Bezirk, Telegraphen-Centralstation Börseplatz 1; Fleischmarkt 19; Körntnering 3; Effectenbörse, Schottenring 19; Parlamentsgebäude; II. Bezirk Praterstraße 54; Fruchts- und Mehlbörse, Taborstraße 10; IV. Bezirk Neumannsgasse 3; VII. Bezirk, Stiftgasse 13; IX. Bezirk, Franz Josefs-Bahnhof; X. Bezirk, Südbahnhof; XV. Bezirk, Westbahnhof; XVI. Bezirk, Ottavinger Hauptstraße 53; XVII. Bezirk, Bergsteiggasse 46/48; XVIII. Bezirk, Währing, Schulgasse 23, Böhleinsdorf (Postamt); XIX. Bezirk, Döbling, Hauptstraße 45; Sprechgebühr für je 5 Minuten 20 kr. mit sämmtlichen Abonnenten des Telephonnetzes. Der für ein Gespräch Einzuladende kann auch telegraphisch (Gebühr 25 kr.) in eine der oben genannten Stationen gerufen werden. Sprechzeit 7 Uhr früh bis 9 Uhr Abends; Bahnhöfe ⁵¹⁰ früh bis ¹¹³⁰ Nachts.

Außerhalb Wiens gibt es folgende öffentliche Sprechstellen: Die k. k. Pöstmater Baden, Hinterbrühl, Hirschwang, Kallententeben, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Payerbach, Perchtoldsdorf, Prein, Reichenau, Singerin, Bösclau, Wr. Neustadt nebst Bahnhof; dann Edlach (Hotel Rox), Kaiserbrunn (Gasthaus Schneck), Lackerboden (Schutzhaus), Raßwald (Oberhof), Raßalpe (Carl Ludwigshaus), Scharneberg (Baumgartnerhaus). Ueberdies sind in Brünn, Prag und Budapest öffentliche Sprechstellen. Von jeder dieser k. k. Telephonstellen kann zu jeder anderen, dann mit allen Teilnehmern des staatlichen Telephonnetzes gesprochen werden.

Auskünfte in Telephon-Angelegenheiten werden bereitwilligst erteilt täglich von 12 bis 2 Uhr Nachmittags in den Bureaux der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft, I. Delfstorferstraße 15.

Telephon-Verbindung: Wien mit Baden-Bödelau, Wr. Neustadt-Neuntirchen-Reichenau (N.-Deherr.), öffentlichen Telephonstellen in Reichenau, Payerbach, Dirschwang, Frein in den Postämtern, ferner in Kaiserbrunn (Gasthaus Schnepf), Lackrboden (im Schulzhaus), Schneeberg (Baumgartnerhaus), Koralpe (Carl Ludwighaus). Sprechgebühr nach und von Baden und Bödelau 30 kr. für je 5 Minuten; für die anderen Dite 50 kr. Bei ständigem Verkehr empfiehlt sich ein Depositum von fl. 25 bei der Telegraphen-Gesellschaft und monatliche Abrechnung.

Textirung. Es gibt Telegramme in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache. Letztere können sein in verabredeter Sprache (Worte von höchstens 10 Buchstaben, deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, in Sätzen ohne Zusammenhang; in chiffrirter Sprache, (nur arabische Ziffern, nach mehreren Ländern zulässig; in Buchstaben geheimer Bedeutung (bei Privattelegrammen unzulässig).

Das Original eines jeden Telegramms muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Verichtigungen, als: Einschaltungen, Randzuzüge, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen. Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten.

Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift einbringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu verstimmen, indem er z. B. statt „Fest“ — „Rest“, statt „Gera“ — „Bera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest.

Neben der Lesbarkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen hingegen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Vertaufen Sie Waare 76 flebzig sechs.“

Unbestellbare Telegramme. Der Grund der Unbestellbarkeit wird dem Aufgeber (falls die Adresse bekannt ist) gegen eine Gebühr von 24 kr. mitgetheilt.

Unentgeltliche Telegramme. Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Verantwortlichkeit. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlust, Verspätung oder Verstümmelung des Telegramms entstehen.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften auherhalb des Telegraphen-netzes können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Estafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Estafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber die Expresgebühr bezahlen, muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen.

Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehr auf 15, und im außereuropäischen Verkehr auf 10 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu weiteren 15 und beziehungsweise 10 Buchstaben, gilt ebenfalls für ein Wort; durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebenso viele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Fünf Ziffern gelten im europäischen Verkehr für ein Wort; im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern.

4. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für das Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, TC = Collationirtes Telegramm, CR = Empfangs-Anzeige, FS = nachzusendendes Telegramm, MD = zu eigenen Händen des Adressaten, PP = Post bezahlt, PR = Post recommandirt, XP = Bote bezahlt, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Im europäischen Verkehr gelten fünf Ziffern, im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern für ein Wort.

Beispiele über die Wortzählung zur Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

Europäische europäische		Europäische europäische	
Correspondenz		Correspondenz	
A-t-il	3 Worte 3 Worte	10 Francs 50 Centimes (oder: 50 fr. 50 c.)	4 Worte 4 Worte
Aujourd'hui (ohne Apostroph)	1 Wort 1 Wort	10 fr. 50	3 Worte 3 Worte
C'est-à-dire	4 Worte 4 Worte	fr. 10, 50	2 Worte 3 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte 3 Worte	11 h. 30	3 Worte 3 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte	11,30	1 Wort 2 Worte
Newyork	1 Wort 1 Wort	Le 17 ^{me}	2 Worte 3 Worte
New-York	2 Worte 2 Worte	Le 1529 ^{me}	3 Worte 3 Worte
New South Wales	3 Worte 3 Worte	44½	1 Wort 2 Worte
Newsouthwales (13 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte	20/0	1 Wort 2 Worte
Rio de Janeiro	3 Worte 3 Worte	2 p. 0/0	3 Worte 3 Worte
Riodejaneiro (12 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte	huit/10	2 Worte 2 Worte
Du Bois	2 Worte 2 Worte	5/douzièmes	2 Worte 2 Worte
Dubois	1 Wort 1 Wort	5 bis (d. h. zweimal 5)	2 Worte 2 Worte
44½ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort 2 Worte	5 ter (d. h. dreimal 5)	2 Worte 2 Worte
444,5 (5 Ziffern u. Zeichen)	1 Wort 2 Worte	Deux cent trente quatre	4 Worte 4 Worte
Prater-Straße	2 Worte 2 Worte	Trentaquattro (13 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte
Werberthor-Gasse	2 Worte 2 Worte	Two hundred and thirty four	5 Worte 5 Worte
Ball-Platz	2 Worte 2 Worte	E.	1 Wort 1 Wort
Grillparzerstraße	2 Worte 2 Worte	E. M.	2 Worte 2 Worte
Praterstraße	1 Wort 2 Worte	L'affaire est urgente; partir sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungszeichen)	9 Worte 9 Worte
Franz Josefsquai	1 Wort 2 Worte		
Franz Josefs-Quai	3 Worte 3 Worte		
Kothens Löwegasse	2 Worte 2 Worte		
Franc'stanerplatz	2 Worte 2 Worte		
Ballplatz	1 Wort 1 Wort		

Zurückziehen der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 24 fr. ö. W. zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Denselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Postsparrassen.

Behufs verzinslicher Anlage auch der kleinsten Beträge sind seit 1883 **Sammelstellen** für Postsparrassen in nahezu allen k. k. Postämtern eingerichtet. Dieselben nehmen Einlagen an und leisten Rückzahlungen, die sofort im Büchel eingetragen werden.

Einlagebüchel werden bei der ersten Einlage, die mindestens 50 kr. betragen muß, kostenfrei ausgegeben und müssen im Postamte mit der Unterschrift des Einlegers, seinem Beruf, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnungsangabe ausgefüllt werden. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen fordern oder Einlagen bewerkstelligen. Außerdem kann man ein geheimes Lösungswort anführen, so daß die Rückzahlungen nur gegen dessen Angabe stattfinden. Auch kann der Einleger ohne weitere Formlichkeiten eine dritte Person mit dem Lösungswort zur Behebung der Rückzahlungen bevollmächtigen. Niemand darf bei Verlust der Zinsen und eventuell des Kapitals mehr als ein Einlagebüchel nehmen. Ein Lösungswort zu nehmen, ist sehr vortheilhaft, da ein solches bei späterem Ankauf von Staatspapieren unbedingt nöthig. Das Vergessen eines Lösungswortes ist hintanzuhalten, weil sonst bei Rückzahlungen Hindernisse und Verzögerungen entstehen.

Unbrauchbar gewordene Einlagebüchel werden auf Ersuchen gegen Erlag von 10 Kr. umgetauscht. Bei Verlust eines Büchels ist auf einer bei jeder Sammelstelle gratis zu erhaltenden Druckform eine Eingabe mit möglichst genauer Bezeichnung desselben an das k. k. Postsparkassen-Amt in Wien zu richten und unter Beifügung einer 10 Kr.-Briefmarke um ein Duplicat zu erlangen. Der Umtausch ausgeschriebenener Einlagebüchel geschieht unentgeltlich. Gerichtliche Verabredung, Erneuerung des Pfandrechtes oder executive Einantwortung eines Postsparkassenbüchels ist nicht zulässig.

Gesellschafter, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparkasse zu werden. Hierbei kann der Ueberbringer der ersten Einlage die Unterschrift aufgeben oder es wird die Unterschrift voreerst unterlassen. Dann hat Niemand das Recht, Rückzahlungen zu begehren, bis nicht der Einleger dem k. k. Postsparkassen-Amt auf Druckform Nr. 14 in duplo den Bevollmächtigten zur Vornahme von Rindigungen und zur Behebung von Zahlungen bekannt gibt.

Postsparkarten, die an allen Vertriebsstellen von Postwerthzeichen für den Preis der eingepprägten 5 Kr.-Marke zu haben sind, dienen dazu, kleine Beträge durch Aufkleben von 5 Kr.-Briefmarken, die jedoch weder gebraucht, noch verborgen sein dürfen, zusammenzufahren. Wenn die Postsparkarte 50 Kr. in Marken aufweist, wird dieselbe gegen ein Einlagebüchel umgetauscht, oder wenn der Besitzer der Karte schon ein Büchel genommen, in dieses als neue Einlage eingetragen. Es dürfen höchstens drei Sparkarten aufgeschrieben (eingelagt) werden. Verbundene Sparkarten werden gegen Aufzahlung von 1 Kr. umgetauscht. Die Sparkarten früherer Ausgaben sind derzeit noch gültig und dürfen auch Briefmarken älterer Emission zum Aufkleben darauf verwendet werden.

Einlagen können auch für eine andere Perion gemacht werden und wird der Name dieser anderen Person als Einleger im Büchel verzeichnet; die einzahlende Person muß als Erleger ihren Namen ins Buch eintragen und erhält so lange alle Rückzahlungen und Zinsen, bis die als Einleger bezeichnete Person ihren Namen selbst im Postamte unterzeichnet. Es empfiehlt sich nicht, für erwachsene Perionen, Gatten, Dienstleute u. als Erleger ein Büchel zu nehmen, da erstere dann für die Dauer des Büchels an den Erleger gebunden sind, ohne selbst keine Rückzahlungen begehren können. Ueber die Einlagen dürfen an dritte Personen keinerlei Auskünfte vom Postamte gegeben werden. In Wien ist der Sparverkehr von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends (an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr mittags) zulässig.

Verzinst werden die Einlagen von 1 fl. angefangen bis 1000 fl. mit 3%. Diese Zinsen werden jährlich am 31. December dem Conto aufgeschrieben, von da ab gleichfalls verzinst und sind von jeder Einkommensteuer befreit. Um ein höheres Zinseinträgniß zu erzielen, ist es sehr zu empfehlen, baldigt aus dem Guthaben Staatspapiere antauschen zu lassen (etwa von 50 fl. an).

Rückzahlungen kann jeder Einleger mittelst der zugleich mit dem Einlagebüchel ausgefolgten Kündigungformulare, die an das k. k. Postsparkassen-Amt in Wien direct oder an eine Sammelstelle zu richten sind, zu jeder Zeit verlangen, von wo ihm eine auf 2 Monate gültige Zahlungsanweisung gefandt wird.

Diese Zahlungsanweisung ist vom Einleger oder Erleger zu unterfertigen und mit dem Einlagebuch an die betreffende Zahlstelle zu senden. Von fl. 1.— bis zu fl. 20.— können Beträge in kurzem Wege bei jeder Sammelstelle sofort behoben werden. Man lege das Einlagebuch sammt der letzten Empfangs- oder Guthabensbescheinigung vor und fülle das Kündigungformular aus. Das Postsparkassenamt zahlt sofort auch höhere Beträge zurück, wenn die Partei ein Wohnungswort besitzt oder sich sonst legitimiren kann.

Der Einleger kann auch eine dritte Perion, welche sich an demselben oder einem anderen Ort befindet zur Empfangnahme der ganzen oder theilweisen Rückzahlung ermächtigen, die hierzu nöthigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in jedem Einlagebüchel genau verzeichnet.

Die **höchstzulässige** Einlage beträgt fl. 1000.—. Uebersteigt das Guthaben diesen Betrag, so wird zur Verminderung desselben aufgefordert; wenn binnen einem Monat dieser Aufforderung kein Folge geleistet wird, werden für den entsprechenden Betrag österreichische Staatspapiere angekauft.

Ankauf von Staatspapieren wird jedem Inhaber eines Einlagebüchels vom Postsparkassen-Amt gegen 2% Provision zum Tagescurse besorgt. Die Staatspapiere werden dem Einleger auf seine Kosten und Gefahr zugeleitet oder über Vorschuss unter Garantie aufbewahrt. Ueber aufbewahrte Staatspapiere wird dem Einleger ein Rentenbüchel zugefandt, die Coupons werden regelmäßig eingelöst und als Einlage aufgeschrieben oder auch in Baarem überfandt, ebenjo Ziehungen der Postpapiere nachgesehen und der Besitzer von dem Ergebnisse verständiget. Der Verkauf von Staatspapieren kann jederzeit verlangt werden.

Im **Staatspapier-Geschäft** des Postsparkassen-Amtes sind zulässig: 1. Einheitliche Notenrente (Maienrente, Februar-Rente), eintheilige Silberrente (Juli-Rente, April-Rente), 1854er, 1860er, 1864er Lose, Domänen-Pfandbriefe der österreichischen Boden-Creditanstalt, Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäten. 2. Oesterreichische Goldrente, österreichische Notenrente (März-Rente), Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Elisabeth-Westbahn, Franz-Josefs-Bahn, Wilen-Prielener Bahn, der Borsarlberger Bahn, die Staatsschuldverschreibungen abgekempter Eisenbahnactien, und zwar der Elisabeth-Westbahn, die Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Elisabeth-Westbahn, der Franz-Josefs-Bahn, der Wilen-Prielener Bahn, der Borsarlberger Bahn.

Der **Anweisungs-(Check- und Clearing-) Verkehr** ist jenen Einlegern gestattet, deren Einlagebüchel innerhalb eines Monats vom Beitritt an, ein Guthaben von über fl. 100 ausweist. Wünscht Jemand von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er ein dementsprechendes Gesuch um Ausfolgung eines Checkbüchels auf der, bei jedem Postamte hierzu gratis erhältlichen Druckformte recommondirt an das k. k. Post-Sparkassen-Amt zu richten und das Einlage- und Kündigungbüchel nebst fl. 1.50 als Gebühr für das Checkbüchel beizufügen. Das Amt tauscht vordennantes Büchel gegen ein für die Checkeinlagen bestimmtes Einlagebüchel um und überreicht dasselbe mit dem ausgefertigten Anweisungs-(Check-)Büchel umachend an den Einleger. Der Anweisungs-(Check-)Verkehr ermöglicht dem Einleger, von der einzulegenden Summe Beträge in jeder Höhe jederzeit zur Zahlung an beliebige Perionen oder Firmen in Oesterreich anweisen zu können; für jede Buchung wird 2 Kr. Gebühr berechnet. Genane deutliche Belegungen sind in jeder k. k. Post-Sparkassen-Sammelstelle gratis erhältlich. — Kündigungswortvertr für den Checkverkehr je 100 Stück à 20 Kr. durch das Dekonomat des Postsparkassenamtes zu beziehen.

Porto- und gebührenfrei sind alle Correspondenzen und Eingaben in Postsparkassen-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufendung von Staatspapieren und deren Zinsen.

Unentgeltlich werden alle zum Verkehr mit dem k. k. Post-Sparkassen-Amt nöthigen amtlichen Drucksorten an sich legitimirende Einleger verabfolgt.

Verzinsung oder Einlagen im Checkverkehr findet derzeit mit 2% statt, u. zw. für je volle 15 Tage. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 15. Monatstage nach geschehener Gutschrift.

Gebühren im Checkverkehr. Für Benutzung desselben wird von den Conto-Inhabern noch eingehoben: 1. Manipulationsgebühr von 2 Kr. für jede Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift; 2. Provision bei Lastschriften (1/100 bis 3000 fl., 1/1000 für je weitere Beträge). Diese Gebühren werden vom Guthaben abgeschrieben, nach je 50 Kosten, spätestens zum Jahreschluss. Befreit von Gebühren sind Lastschriften im Clearingverkehr; Postanweisungsbeträge vom Postsparkassen-Amt angewiesen; im Ankauf von Staatspapieren zur Ueberschreibung gebrachte Beträge; endlich die zu Gunsten des Sparkassen-Amtes erwähnten Gebühren, Provisionen u. s. w.